

BESCHLUSS

des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 4 SGB V in seiner 67. Sitzung am 15. September 2020

zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Absatz 2g SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2021

mit Wirkung zum 15. September 2020

Präambel

Gemäß § 87 Absatz 2e SGB V hat der Bewertungsausschuss jährlich bis zum 31. August im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen einen bundeseinheitlichen Punktwert als Orientierungswert in Euro zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen festzulegen.

1. Anpassung des Orientierungswertes gemäß § 87 Absatz 2e SGB V

Bei der Anpassung des Orientierungswertes nach § 87 Absatz 2e SGB V sind gemäß § 87 Absatz 2g SGB V insbesondere

1. die Entwicklung der für Arztpraxen relevanten Investitions- und Betriebskosten, soweit diese nicht bereits durch die Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen nach § 87 Absatz 2 Satz 2 SGB V erfasst sind,
2. Möglichkeiten zur Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven, soweit diese nicht bereits durch die Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen nach § 87 Absatz 2 Satz 2 SGB V erfasst worden sind, sowie
3. die allgemeine Kostendegression bei Fallzahlsteigerungen, soweit diese nicht durch eine Abstufungsregelung nach § 87 Absatz 2 Satz 3 SGB V berücksichtigt worden ist,

zu berücksichtigen.

2. Ausgangswert für die Anpassung

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 447. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die Höhe des Orientierungswertes mit 10,9871 Cent zum 1. Januar 2020 festgelegt.

3. Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2021 gemäß § 87 Absatz 2e SGB V

Auf der Grundlage der vom Institut des Bewertungsausschusses entwickelten datengestützten Verfahren beschließt der Erweiterte Bewertungsausschuss, den Orientierungswert zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen gemäß § 87 Absatz 2e SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2021 auf 11,1244 Cent festzulegen.

4. Festlegung zur Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anpassung des Orientierungswertes

Das Institut des Bewertungsausschusses hat in Abstimmung mit den Trägerorganisationen zwei Verfahren zur Berechnung der Veränderungsrate der Technischen Leistungen (TL) im Rahmen der Festlegung des Orientierungswertes entwickelt. Der Erweiterte Bewertungsausschuss hatte mit der Beschlussfassung zum Orientierungswert 2018 und 2019 die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses aufgefordert, beide Modelle auf Potenziale zur Vereinfachung und Verbesserung zu überprüfen.

Die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses haben gemeinsam Verbesserungsvorschläge zur Weiterentwicklung der Entscheidungsgrundlagen für die Anpassung des Orientierungswertes erarbeitet und das Institut des Bewertungsausschusses im März 2019 mit einer entsprechenden Überprüfung beauftragt. Die Mehrzahl dieser Aufträge wurde bereits im Jahr 2019 umgesetzt und abschließend beraten. Die Beratungen zu zwei dieser Aufträge (Erhöhung der Transparenz des Verfahrens „Veränderungsrate des StaBS-Punktzahlvolumens“ und Evaluation der Verfahren zur Schätzung der Kosten) wurden im Jahr 2020 fortgeführt, konnten jedoch noch nicht abgeschlossen werden. Mit dem Ziel der Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2022 werden die Beratungen zu den noch zu überprüfenden Aspekten zeitnah fortgesetzt.

Die Weiterentwicklung des vom Institut des Bewertungsausschusses entwickelten Verfahrens zur Schätzung der Wirtschaftlichkeitsreserven ist zu prüfen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 4 SGB V in seiner 67. Sitzung am 15. September 2020 zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Abs. 2g SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2021 mit Wirkung zum 15. September 2020

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat gemäß § 87 Abs. 2e SGB V jährlich bis zum 31. August die Höhe des Orientierungswertes für das Folgejahr festzulegen. Bei der Anpassung des Orientierungswertes sind insbesondere die Kriterien gemäß § 87 Absatz 2g SGB V zu beachten.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Der vorliegende Beschluss regelt die gemäß § 87 Absatz 2e SGB V durch den Bewertungsausschuss zu treffende Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2021 auf der Grundlage der in § 87 Absatz 2g SGB V aufgeführten Anpassungskriterien. § 87 Absatz 2g SGB V führt aus, welche Vorgaben bei der jährlich zu vereinbarenden Veränderung des Orientierungswertes zu berücksichtigen sind. Im Gesetz werden die Entwicklung von Investitions- und Betriebskosten in den Arztpraxen, die Möglichkeit zur Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven und die allgemeine Kostendegression bei Fallzahlsteigerungen, soweit diese nicht bereits durch eine Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen des EBM bzw. durch im EBM vorgesehene Abstufungsregelungen erfasst worden sind, genannt.

3. Ausgangswert für die Anpassung

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 447. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die Höhe des Orientierungswertes mit 10,9871 Cent zum 1. Januar 2020 festgelegt. Dies stellt damit die Basis für die Anpassung gemäß § 87 Absatz 2g SGB V dar.

4. Anpassung des Orientierungswertes gemäß § 87 Abs. 2g SGB V

Bei der Anwendung der Anpassungsfaktoren nach § 87 Absatz 2g SGB V zur Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2021 sind die Veränderungen des Jahres 2019 gegenüber dem Jahr 2018 zu berücksichtigen. Die Daten der Jahre 2018 und 2019 stellen den aktuell verfügbaren Datenbestand dar. Mit der Verwendung aktueller verfügbarer Daten abgeschlossener Jahre setzt der Bewertungsausschuss seine Beschlusspraxis zur Festsetzung des Orientierungswertes für die Jahre 2013 bis 2020 fort.

Der Bewertungsausschuss verfügt mit den vom Institut des Bewertungsausschusses entwickelten Verfahren über eine Grundlage, auf deren Basis die für den Orientierungswert gemäß § 87 Absatz 2g SGB V notwendigen Anpassungen abgeleitet werden können. Die Ergebnisse beider Verfahren wurden bei der Festsetzung der Höhe des Orientierungswertes nach § 87 Abs. 2e SGB V für das Jahr 2021 berücksichtigt.

5. Festsetzung des Orientierungswertes nach § 87 Abs. 2e SGB V für das Jahr 2021

Der nach § 87 Absatz 2e SGB V für das Jahr 2021 anzuwendende Orientierungswert wird in Höhe von 11,1244 Cent festgesetzt.

6. Festlegung zum weiteren Vorgehen für Anpassungen des Orientierungswertes

Der Bewertungsausschuss erachtet es weiterhin als sachgerecht, die jährlich bis zum 31. August zu treffende Entscheidung über eine Anpassung des Orientierungswertes auf einer datengestützten Grundlage zu beschließen.

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat in seiner 57. Sitzung am 21. August 2018 beschlossen, dass die vom Institut des Bewertungsausschusses entwickelten Verfahren auf Potentiale zur Vereinfachung und Verbesserung zu überprüfen sind. In seiner 447. Sitzung hat der Bewertungsausschuss beschlossen, die diesbezüglichen Beratungen auch im Rahmen der Beschlussfassung zum Orientierungswert 2021 fortzusetzen.

Als Ergebnis der Beratungen in den Jahren 2019 und 2020 wurden verschiedene Verbesserungen umgesetzt. Nach der Beschlussfassung zum Orientierungswert 2021 sind die noch nicht in die Verfahren integrierten Verbesserungsvorschläge und ggf. weitere Folgeaufträge zu prüfen, zu beraten und ggf. umzusetzen.

Damit wird die kontinuierliche Verbesserung der Entscheidungsgrundlage zur Anpassung des Orientierungswertes sichergestellt.

7. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 15. September 2020 in Kraft. Gemäß Nr. 3 des Beschlusses erfolgt die Festsetzung des Orientierungswertes mit Wirkung zum 1. Januar 2021.